

12.06.01

FJ – Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach
§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen****A Problem**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Beträgen besteht.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand – keine -.

2. Vollzugaufwand:

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Sie werden auf ca. 0,01 Mio. DM geschätzt, die von den Ländern getragen werden.

E Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

12.06.01

FJ – Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (313) - 231 00 - Schu 09/01

Berlin, den 11. Juni 2001

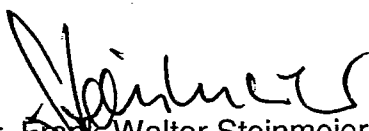
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend zu erlassende

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in
besonderen Fällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Sechste Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes
zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

vom

2001

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050,1054) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2001 neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt **1707 Deutsche Mark (872,78 Euro)**.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt **421 Deutsche Mark (215,25 Euro)**.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein **455 Deutsche Mark (232,64 Euro)** übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **535 Deutsche Mark (273,54 Euro)** berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 14. August 2000 (BGBl. I S. 1289) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Seit dem **1. Juli 2000** gelten in den alten Bundesländern nach § 1 Abs. 2 und im Beitrittsgebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen folgende Beträge:

	Einkommens- grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück- sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter- kunft, der über- schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
Alte Bundesländer (§ 1 Abs. 2)	1786,00 DM	422,00 DM	525,00 DM	525,00 DM
Beitrittsgebiet (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1)	1672,00 DM	412,00 DM	446,00 DM	525,00 DM

2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge nach § 1 Abs. 2 erhöhen sich aufgrund der Regelung in § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2001 um 1,91 v.H. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem **1. Juli 2001** geltende Beträge:

Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
1820,00 DM (931,00 EUR)	430,00 DM (220,00 EUR)	535,00 DM (274,00 EUR)	535,00 DM (274,00 EUR)

Da die geänderten Beträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 gelten werden, weist die Berechnung diese sowohl in Deutsche Mark als auch in Euro aus.

Entsprechend Art. 8 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz), der voraussichtlich am 1. Januar 2002 in Kraft tritt (Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen), ist ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag auf- bzw. abzurunden.

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger entsprechend § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen in der vorliegenden Fassung (Rundung der Euro-Beträge) wird unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Bundesrat zu Art. 8 des Entwurfes des Zehnten Euro-Einführungsgesetzes rechtzeitig, mithin vor dem 1. Juli 2001, seine Zustimmung erteilt. Erfolgt die Zustimmung erst nach diesem Zeitpunkt, werden die Euro-Beträge in der Bekanntmachung in nicht gerundeter Form ausgewiesen.

3. Die Erhöhung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hat **unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zu erfolgen.

Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das Niveau der alten Bundesländer in Gang gekommen. An dieser Entwicklung, die sich hinsichtlich der verschiedenen Einkommenssparten in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, hat sich die Neufestsetzung für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu orientieren.

Aufgrund der aktuellen Jahresprojektion der Bundesregierung für 2000 und 2001 des Anstieges der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je Beschäftigten ist es unter Berücksichtigung des obersten Ziels der Verordnung – sukzessive Anpassung der Beträge an das Niveau in den alten Bundesländern – vertretbar, eine Anhebung in Höhe von **2,11 v.H.** zu vollziehen.

Es ergeben sich deshalb folgende Beträge gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum 1. Juli 2001:

Einkommens- grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück- sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter- kunft, der über- schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
1707,00 DM (872,78 EUR)	421,00 DM (215,25 EUR)	455,00 DM (232,64 EUR)	535,00 DM (273,54 EUR)

Bei der Neufestsetzung des Höchstbetrages für die Erhöhung der Einkommensgrenzen um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1) ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung nur erfolgen kann, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht. Insofern ist die Höhe dieses Betrages gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen begrenzt.

III. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Beträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 2000 und den Angaben der Länder zum derzeitigen Antragsaufkommen auf jährlich ca. 0,01 Mio. DM geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 2001 und 2002 auswirken. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil der potentiellen Antragstellerinnen auch schon nach den derzeit gültigen Einkommensgrenzen leistungsberechtigt ist, so dass der Kreis der zusätzlich Leistungsberechtigten sehr gering ist.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.